



AUSFERTIGUNG

→ 031/10
Rechtsanwalt M. Ton
EINGANG
14. OKT. 2010
PE 765/10

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn _____

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Ton
Schützengasse 16, 01067 Dresden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstrasse 210, 90461 Nürnberg

- Antragsgegnerin -

wegen

Abschiebung eines Asylbewerbers nach Griechenland
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Jestaedt sowie die Richter am Verwaltungsgericht Büchel und Dr. Scheffer

am 11. Oktober 2010

beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft einer auf die mündliche Verhandlung am 28. Oktober 2010 ergehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – Az.: 2 BvR 2015/09 - auszusetzen.
2. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Landesdirektion Chemnitz die in deren Schreiben vom 07.10.2010 – Az.: 23-1365.10/140388 – für den 12.10.2010 angekündigte Abschiebung zu untersagen.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe**I.**

Der Antragsteller ist nach seinen Angaben im Verwaltungsverfahren irakischer Staatsangehöriger, kurdischer Volks- und jesidischer Religionszugehörigkeit.

Er reiste im September 2009 in das Hoheitsgebiet der Antragsgegnerin ein und beantragte die Gewährung von Asyl. Später stellte sich heraus, dass er sich vor seiner Einreise vier Monate lang in Griechenland und kurze Zeit auch in Ungarn aufgehalten hatte.

Daraufhin stellte die Antragsgegnerin an Griechenland ein Übernahmeersuchen nach der Dublin II-Verordnung, auf welches Griechenland innerhalb der gesetzten Frist nicht reagierte.

Unter dem 05.08.2010 wurde dem Antragsteller der Entwurf eines Bescheides der Antragsgegnerin vom 10.06.2010 übergeben, in dem sein Asylantrag als unzulässig beurteilt (§ 27a AsylVfG) und die Abschiebung nach Griechenland angeordnet wird.

Die Landesdirektion Chemnitz hat den Antragsteller mit Schreiben vom 07.10.2010 aufgefordert sich am 12.10.2010 ab 00:00 Uhr in seiner Unterkunft zur Abschiebung nach Griechenland bereit zu halten.

Daraufhin hat der Antragsteller noch am selben Tag den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht Dresden beantragt und den Antrag gestellt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten Maßnahmen zur Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland mindestens bis zum 31.12.2010 auszusetzen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Antragsgegnerin habe trotz massiver Proteste des UNHCR und verschiedener Flüchtlingshilfeorganisationen die Rückschiebungen nach Griechenland nicht ausgesetzt. Der Antragsteller müsse nach einer entsprechenden Entscheidung der Antragsgegnerin gemäß § 27a und § 34a AsylVfG mit seiner Abschiebung am 12.10.2010 rechnen. Zeit für ein Rechtsmittel sei dann nicht mehr vorhanden, hieraus ergebe sich der Anordnungsgrund. Zum Anordnungsanspruch wird ausgeführt, den Antragsteller erwarte in Griechenland kein faires Asylverfahren, insbesondere kein Verfahren, das der europäischen Richtlinie 2005/85/EG des Rates entspreche. § 34 a AsylVfG sei dahingehend auszulegen, dass vorläufiger Rechtsschutz im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen nicht generell verboten sei, sondern auf Ausnahmefälle beschränkt bleibe. Ein solcher Ausnahmefall liege hier vor. Das Bundesverfassungsgericht verhandele am 28.10.2010 zu dieser Abschiebeproblematik. Es sei dem Antragsteller zu ermöglichen, das Ergebnis dieser Verhandlung abzuwarten, damit er dann eine Entscheidung über sein weiteres Vorgehen treffen könne. Er gehe davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht bis zu 31.12.2010 eine schriftliche Entscheidung mit Gründen vorlege.

Die Antragsgegnerin hat sich zu dem Antrag bislang nicht geäußert.

Auf telefonische Nachfrage des Gerichts in der Außenstelle der Antragsgegnerin, die den Bescheidentwurf vom 10.06.2010 gefertigt hat, wurde erklärt, dass vorgesehen sei, dem Antragsteller den Bescheid am 12.10.2010 gemäß § 31 Abs. 1 Satz 5 AsylVfG zuzustellen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag ist zunächst zulässig. Ihm fehlt insbesondere nicht das Rechtsschutzbedürfnis, weil ein Bescheid mit Abschiebungsandrohung noch nicht ergangen, sondern dem

Antragsteller nur ein entsprechender Entwurf zur Kenntnis gegeben worden ist. Zwar ist ein vorbeugender Rechtsschutz grundsätzlich nicht möglich und zulässig. Bei der Praxis der Antragsgegnerin, die Bescheide erst kurz vor der tatsächlichen Abschiebung durch die die Abschiebung vornehmende Behörde zu übergeben, muss unter dem Gesichtspunkt effektiven Rechtsschutzes dem betroffenen Ausländer ausnahmsweise eine vorhergehende Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes zugebilligt werden. Mit Aushändigung des Bescheids wird es für den betroffenen Ausländer schwierig, in der Kürze der verbleibenden Zeit noch Rechtsschutz zu erlangen. Aus diesem Grund ist der Antrag schon jetzt zulässig. Mangels entsprechenden Bescheids bedarf es auch des weiteren Antrags für den Fall, dass eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, nicht.

2. Der Antrag ist auch begründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus andere Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Das Gericht ist an den gestellten Antrag nicht gebunden, sondern kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, um einen bestimmten Zustand vorläufig zu gewährleisten.

Nach Auffassung der Kammer steht dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zwar grundsätzlich die zwingende Vorschrift des § 34 a Abs. 2 AsylVfG entgegen. Danach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. § 34 a Abs. 2 AsylVfG ist nach Auffassung des Gerichts bei verfassungskonformer Auslegung auch als verfassungsgemäß anzusehen (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Rn 33 ff. zu § 34 a AsylVfG). Eine vorläufige Untersagung der Abschiebung nach § 123 VwGO kommt in verfassungskonformer Auslegung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG daher nur dann in Betracht, wenn der Ausländer Einwendungen zu einer individuellen Gefährdung im Drittstaat geltend macht. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind kraft Gesetzes sichere Drittstaaten im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 GG bzw. § 26 a AsylVfG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist schon aufgrund der der Drittstaatenregelung zugrunde liegenden normativen Vergewisserungskonzeptes davon auszugehen, dass dort die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sichergestellt ist (vgl. BVerfG U. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 -, NVwZ 1996, 700). Zudem beruht die Dublin II-Verordnung auf der Prämisse, dass die zuverlässige Einhaltung der GFK sowie der EMRK

in allen Mitgliedstaaten gesichert ist. Im Hinblick auf diese der Drittstaatenregelung zugrunde liegende normative Vergewisserung über den in Griechenland möglichen Schutz kann die aus negativen Erfahrungen mit griechischen Behörden resultierende Befürchtung des Antragstellers, in Griechenland werde kein ordnungsgemäßes Verfahren durchgeführt, deshalb grundsätzlich nicht mehr Gegenstand einer Einzelfallprüfung sein. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Bundesverfassungsgericht zufolge allenfalls dann ausnahmsweise Schutz zu gewähren, wenn Umstände vorliegen, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. Als Beispiel nennt das Bundesverfassungsgericht den Fall, dass einem Ausländer dort die Todesstrafe drohen sollte oder er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, dass er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht. Schließlich kommt dem Bundesverfassungsgericht zufolge der Fall in Betracht, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion hierauf noch aussteht. Nicht umfasst vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat sind auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird. Schließlich erwähnt das Bundesverfassungsgericht, dass sich - im seltenen Ausnahmefall - ergeben kann, dass der Drittstaat sich - etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der soeben genannten, im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An diese Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen (VG München, B. v. 28.05.2010 - M 16 E 10.30356 -, juris).

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts bedürfte es hierfür eines substantiierten Vortrags des Antragstellers, nach dem er auf Grund seiner persönlichen Verhältnisse im Drittstaat mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit entweder einer konkreten Gefahr für Leib und Leben oder politischer Verfolgung, unmenschlicher Behandlung oder auch einer

individuellen Schutzverweigerung ausgesetzt sein wird. Im Falle einer solchen besonderen individueller Schutzbedürftigkeit mag in Betracht kommen, dass von einer Überstellung in den nach der Dublin II-Verordnung zuständigen Staat abgesehen wird. Solche Gründe hat der Antragsteller nicht im Ansatz vorgetragen, so dass ein Abweichen von der gesetzgeberischen Wertung, dass in allen EU-Mitgliedstaaten ein ordnungsgemäßes Asylverfahren durchgeführt wird, mit der Folge, dass die Abschiebung in einen solchen Staat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf, nicht zu rechtfertigen wäre.

Darüber hinaus liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Griechenland selbst konkret gegen den Antragsteller zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird. Dass Griechenland gerade dem Antragsteller Schutz dadurch verweigert, dass es sich ihrer ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Der europäische Verordnungsgeber und das deutsche Grundgesetz in Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG gehen im Übrigen übereinstimmend davon aus, dass Griechenland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union geeigneter und vollwertiger Teilnehmer des durch die Verordnung (EG Nr. 343/2003) etablierten Verfahrens bzw. sicherer Drittstaat im Sinn des § 26 a AsylVfG i.V.m. Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG ist. Der Antragsteller hat auch nicht hinreichend substantiiert vorgetragen, die Verhältnisse in Griechenland hätten sich so plötzlich geändert, dass es der bundesdeutschen Regierung noch nicht möglich gewesen ist, darauf entsprechend zu reagieren. Vielmehr geht aus den vom Antragsteller selbst vorgelegten Unterlagen hervor, dass die Bundesregierung weiterhin vom Vorliegen der bisherigen Verhältnisse in Griechenland ausgeht.

Dem widersprechen auch die aktuellen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (vgl. nur BVerfG, B. v. 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 -, NVwZ 2009, 1281) nicht. In diesen hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere keinen faktischen Abschiebestopp von Asylbewerbern nach Griechenland ausgesprochen. Es hat vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ausgang der Verfassungsbeschwerdeverfahren offen ist. Zur Verfassungsmäßigkeit vorausgegangener Entscheidungen oder geplanter Abschiebungen äußert sich das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen nicht. Die Erfolgsaussichten seien unter Berücksichtigung der Situation von Asylantragstellern in Griechenland nicht von vornherein offensichtlich zu verneinen. Allerdings seien sie angesichts des Umstands, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst zu sicheren Drittstaaten bestimmt worden seien, die Vergewisserung hinsichtlich der Schutzgewährung damit durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst erfolgt sei und die Entscheidung nicht durch eine

Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG rückgängig gemacht werden könne, auch nicht offensichtlich zu bejahen. Vielmehr wird allein eine Abwägung vorgenommen zwischen der Konstellation, dass dem Antragsteller der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt bliebe, er aber in der Hauptsache obsiege, und derjenigen, dass die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe. Im ersten Fall könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. So wäre bereits die Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens nicht sichergestellt, sollte ihm in Griechenland eine Registrierung faktisch unmöglich sein und ihm die Obdachlosigkeit drohen. Da die Nachteile, die im zweiten Fall entstünden, dagegen weniger schwer wögen, hat das Bundesverfassungsgericht den Anträgen stattgegeben. Eine inhaltliche Aussage zur Verfassungsmäßigkeit und zu einer eventuell verfassungsrechtlich gebotenen Auslegung von § 34a AsylVfG wird hingegen nicht getroffen (vgl. VG München, B. v. 28.05.2010 - M 16 E 10.30356 -, juris).

Die Kammer nimmt diese Situation jedoch in Ansehung der für den 28.10.2010 anberaumten mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass, dem Begehren des Antragstellers durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu entsprechen, um ihm keine Rechte zu verwehren, die das Bundesverfassungsgericht anderen Asylbewerbern zugesprochen hat, indem es deren Abschiebung vorläufig ausgesetzt hat. Sie sieht sich hierzu veranlasst, weil dem Antragsteller im Falle einer einfachverwaltungsgerichtlichen Ablehnung seines Begehrens die Möglichkeit eröffnet würde, das Bundesverfassungsgericht anzurufen und dieses eine Abschiebung des Antragstellers auf dessen Antrag hin vorläufig aussetzen würde, wie es das in anderen vergleichbaren Fällen, die an das Bundesverfassungsgericht herangetragen worden sind, auch getan hat. Unter diesen Umständen sieht die Kammer es für gerechtfertigt an, selbst den Vollzug einer Abschiebung vorläufig zu unterbinden, um dem Antragsteller eine Anrufung des Bundesverfassungsgerichts zu ersparen, insbesondere da damit zu rechnen ist, dass das Bundesverfassungsgericht im Zuge der mündlichen Verhandlung am 28.10.2010 eine endgültige allgemeine Klärung der Möglichkeit von Abschiebungen nach Griechenland herbeiführen wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:
Jestaedt

Büchel

Dr. Scheffer

Ausgefertigt: 13. Okt. 2010
Dresden, den
Verwaltungsgericht Dresden
Mosch
beauftragte Urkundsbeamtin

